



# Kollektives Arbeitsrecht II

## Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

**Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter**  
Wintersemester 2013/2014



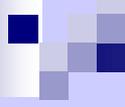
# Aufgaben und Beteiligungsrechte

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

## Beteiligungsformen im BetrVG

- **Regelungsabrede**
  - begründet Rechte und Pflichten zwischen den Betriebspartnern (Vertrag mit schuldrechtlicher Wirkung; formlos)
- **Betriebsvereinbarung**
  - regelt Rechte und Pflichten der Betriebspartner und schafft Normen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen ... (*usw.*)

- 
- **Vertrag**; bedarf der Schriftform, § 77 II
  - **Inhalt**: umfassende Regelungskompetenz in den Grenzen des höherrangigen Rechts
  - **Rechtswirkungen**: unmittelbar und zwingend, § 77 IV 1
  - **Beendigung**: Fristablauf, Zweckerreichung, Kündigung, Ablösung, Stilllegung des Betriebs

## Einigungsstelle

Zur Beilegung aller Meinungsverschiedenheiten  
zwischen AG und BR.

I. **Freiwilliges Verfahren der Einigungsstelle, § 76 VI  
BetrVG**

nur auf Antrag beider Seiten

Gegenstand: - **Regelungsstreitigkeiten,**  
d.h. Regelung zur künftigen  
Gestaltung betrieblicher Vorgänge,  
ohne dass bereits ein  
Rechtsanspruch besteht.

- **Rechtsstreitigkeiten, d.h. die  
Anwendung von Rechtsnormen**

## II. Erzwingbares Verfahren, § 76V 1 BetrVG

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten in gesetzlich bestimmten Fällen

*("der Spruch der E-Stelle ersetzt die Einigung ... ")*.

daher: auch auf Antrag nur einer Seite

Gegenstand:

- Regelungstreitigkeiten
- Rechtsstreitigkeiten

### III. Entscheidung der E-Stelle

- Rechtsentscheidung, insbes. rechtl. Vorfrage wie Zuständigkeit der Stelle, ist gerichtlich voll überprüfbar.
- Regelungsentscheidung: Gestaltung nach billigem Ermessen ist gerichtlich überprüfbar, aber nicht auf Zweckmäßigkeit; die Ermessensausübung ist nur zeitlich befristet angreifbar, § 76 V 3.

Wirkung: - *im freiwilligen Verfahren*: unverbindlicher Vorschlag, wenn nicht Unterwerfung der Betriebsparteien (§ 76 VI 2).  
- *im erzwingbaren Verfahren*: Bindung, wenn kein Rechtsverstoß.

## IV. Umfang der gerichtlichen Prüfung:

### 1. Rechtsfehler des E-Stellenspruches

*(Folge: Unwirksamkeit des E-Stellenspruchs):*

- Unzuständigkeit der E-Stelle, da kein MBR des BR vorliegt
- Verstoß gegen Gesetz oder TV
- Verfahrensfehler der E-Stelle
- Nichteinhaltung der Ermessensgrenzen  
*(Feststellungsbeschluss, keine "Aufhebung" des Spruchs)*

**2. Vorabentscheidung über die Zuständigkeit der E-Stelle,  
z. B. wegen Bestehen eines MBR des BR.**

**Achtung: Blockiert nicht das Verfahren vor der E-Stelle, diese kann (*muss nicht*) ihr Verfahren aber aussetzen. Die Durchführung des E-Stellenverfahrens ist aber auch nicht Prozessvoraussetzung für das Beschlussverfahren auf Feststellung eines MBR des BR. Beide Verfahren stehen unabhängig nebeneinander.**

**3. Keine Vorentscheidung von Regelungsfragen; diese sind der E-Stelle zugewiesen, vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972.**

# Rechtsdurchsetzung gegenüber dem AG

- Bestehen eines Beteiligungsrechts  
Feststellungsantrag
- Vornahme von Handlungen (Information, Kosten-  
erstattung)  
Leistungsantrag
- Unterlassen von Handlungen  
→ bei "*grobem Verstoß*" aus § 23 III  
→ allgemeiner Anspruch aus § 78, § 87 und z. T.  
§§ 111, 112 (*str.*)  
(**BAG, AP Nm. 25, 27 zu § 23 BetrVG 1972**)
- Strafrechtliche Sanktion, §§ 119, 121

# Rechtsdurchsetzung gegenüber BR

- Bestehen eines Beteiligungsrechts:  
Feststellungsantrag im Beschlussverfahren  
(→ *über den Inhalt der Regelung entscheidet die E-Stelle*)
- Vornahme von Handlungen (Zustimmung)  
Ersetzung durch das Arbeitsgericht
- Unterlassung von Handlungen  
Anspruch aus Verbotsnormen, z. B. § 74 II, § 77 I, § 79

# Rechtsdurchsetzung gegenüber BR

- Amtsenthebung, § 23 I oder Auflösung
- Arbeitsvertragliche Sanktion  
→ nur gegenüber Vertragspflichtverletzungen,  
nicht bei Amtspflichtverletzung
- Strafdrohung, § 120

# Rechtsbehelfe gegen Nichtanwendung geltender Tarifverträge

1. Feststellung der Wirksamkeit oder des Inhalts des TV,  
§ 9 TVG  
→ geeignet für Streitigkeiten über TV - Auslegung
2. Einwirkungsklage gegen den TV-Partner  
→ kaum Druckmittel des Verbandes vorhanden

# Rechtsbehelfe gegen Nichtanwendung geltender Tarifverträge

3. Unterlassungsklage gegen die Anwendung tarifvertragswidriger Betriebsvereinbarung, § 23 III BetrVG

→ "*grober Verstoß*" liegt in schwierigen, ungeklärten Rechtsfragen nicht vor

4. Leistungsklage der AN, inzident auch gerichtet gegen tarifwidrige BV